

358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

**über den Antrag (237/A) der Abgeordneten
Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Devisengesetz geändert wird**

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll und Genossen haben am 12. November 1991 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Devisengesetz verfolgt vornehmlich zwei Ziele: Erstens benötigt die ab Anfang November 1991 geplante weitere Liberalisierung des Devisenverkehrs, insbesondere der Verzicht auf bestimmte Bewilligungen, einer gesetzlichen Grundlage (Z 2 des Entwurfs), was andererseits die Einführung von Meldepflichten auch von Nichtbanken zum Zweck der Erstellung der Zahlungsbilanz erfordert. Zweitens soll eine ausdrückliche Ermächtigung zur Setzung von devisenrechtlich relevanten Maßnahmen in jenen Fällen ins Devisengesetz aufgenom-

men werden, in denen solche, etwa analog der Irak-Kuwait-Krise, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung der auswärtigen Interessen Österreichs erforderlich werden.“

Der Finanzausschuß hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Schreiner und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetz-entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 12 10

Brennsteiner
Berichterstatter

Nowotny
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Devisengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz), BGBl. Nr. 162/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 464/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes ist von der Oesterreichischen Nationalbank zu überwachen. Sie kann von jedermann Auskünfte und Meldungen über devisenwirtschaftlich erhebliche Umstände, Geschäfte und Handlungen und die Vorlage von Büchern und sonstigen Belegen verlangen, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder zur Erstellung der Zahlungsbilanz erforderlich ist. Die zur Erstellung der Zahlungsbilanz erhobenen Daten dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden und von der Oesterreichischen Nationalbank nur in anonymisierter Form übermittelt werden. Eine Aufbewahrung von Einzeldaten ist nur für einen Zeitraum von längstens drei Jahren und nur insoweit zulässig, als dies zur Durchführung von Fehlerkontrollen erforderlich ist.“

2. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Oesterreichische Nationalbank kann

1. Anordnungen und Vereinbarungen wegen der Durchführung und des Umfanges der Ablieferung von Werten treffen,
2. mit Verordnung Ausnahmen von den Beschränkungen und Verboten des Abschnittes II und den Anmelde- und Anbieterspflichten des Abschnittes III verfügen,

wenn die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes und volkswirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.“

3. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Wer die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheide verletzt, begeht, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde — im Amtsreich einer Bundespolizeibehörde von dieser — mit Geldstrafe bis zu 30 000 S bestraft.“

4. Der bisherige Abschnitt VIII erhält die Bezeichnung IX; folgender Abschnitt VIII wird neu eingefügt:

„ABSCHNITT VIII

Sondervorschriften

§ 33 a. (1) Zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung der auswärtigen Interessen Österreichs kann die Oesterreichische Nationalbank alle oder bestimmte nach Abschnitt II bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Handlungen untersagen oder nach diesem Bundesgesetz erlassene Verordnungen abändern, um

1. die Sicherheit der Republik Österreich zu gewährleisten oder
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhindern oder
3. die Wirtschaftsbeziehungen Österreichs im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Staaten einzuschränken, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht oder im wiederholten Ausmaß schwere Menschenrechtsverletzungen stattfinden, oder
4. zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen der Republik Österreich erheblich gestört werden.

(2) Nach Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann die Oesterreichische Nationalbank ferner

1. bescheidmäßig erteilte devisenrechtliche Bewilligungen zurücknehmen und
2. Anträge auf Genehmigung bewilligungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Handlungen abweisen,

soweit dies zur Erreichung der der Verordnung zugrunde liegenden Ziele und aus den darin genannten Gründen noch erforderlich ist.

(3) Die Erlassung und Aufhebung von Verordnungen nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung des Bundeskanzlers.

(4) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vor, so kann die Bundesregierung die Oesterreichische Nationalbank ersuchen, eine Verordnung im Sinne des Ersuchens zu erlassen. In diesem Fall ist keine Zustimmung nach Abs. 3 erforderlich. Kommt die Oesterreichische Nationalbank diesem Ersuchen nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Tagen, nach, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verordnung auf den Bundesminister für Finanzen über. Die Verordnung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren. Die

Oesterreichische Nationalbank darf während der Geltung einer solchen Verordnung keine entgegenstehenden Verordnungen erlassen.“

5. § 35 lautet:

„§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der §§ 24 bis 27;
2. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 29 bis 33;
3. die Bundesregierung hinsichtlich des § 33 a Abs. 3;
4. der Bundeskanzler hinsichtlich des in § 33 a Abs. 3 genannten besonderen Falles;
5. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.“